

[s.n.]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **55 (1929)**

Heft 52

PDF erstellt am: **26.09.2024**

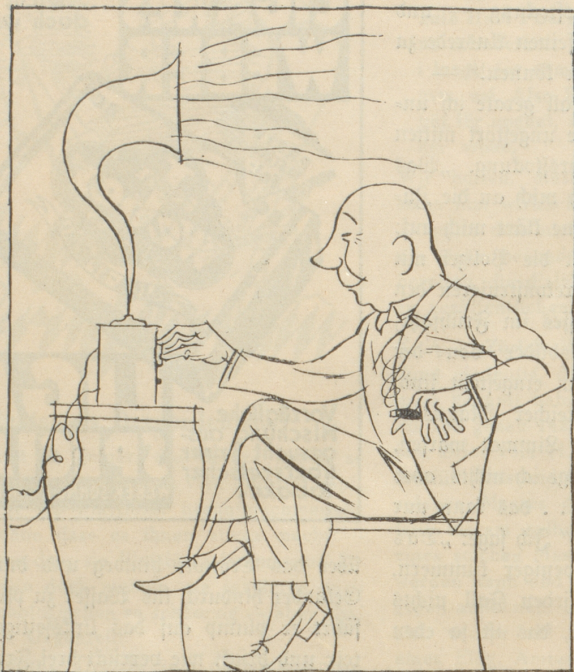
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-462705>

Nutzungsbedingungen

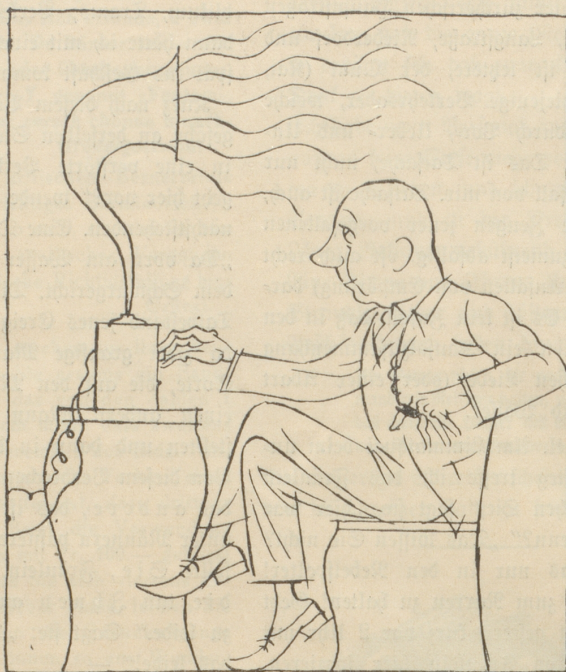
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

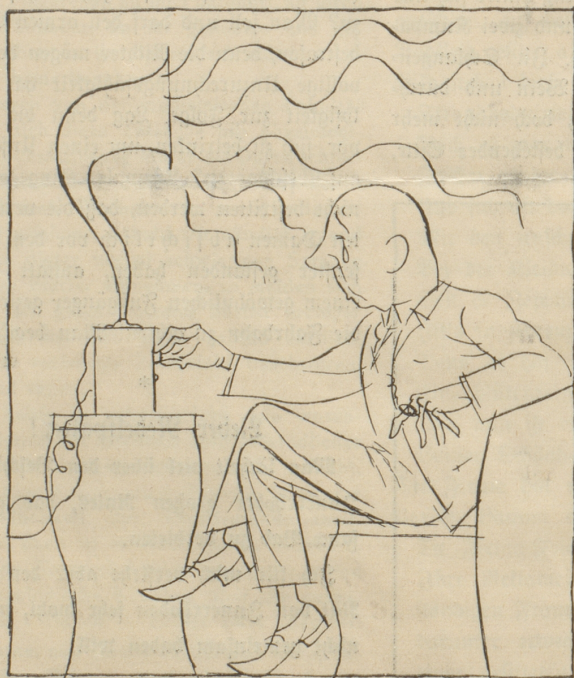
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



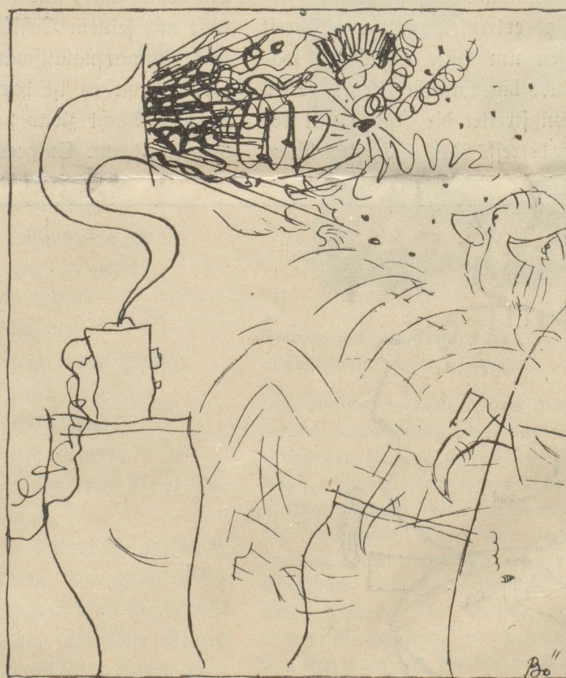
Stuttgart



Wien



Budapest



Zü—Heimetschutz!

Vor dem Bezirksgericht D. stand eine schlimme Verleumderin, welche in anonymen Schmähbriefen mit den gemeinsten Ausdrücken die Ehre vieler Gemeindege-

nossen angegriffen hatte. Ein Nervenarzt lieferte dann eine auf chronische Geistesstörung lautende Expertise, worauf das Gericht trotz der als begründet erwiesenen Klage auf Freispruch erkannte und den Kläger zur Tragung der Gerichtskosten verurteilte. — Solche Richter sollten vor den Richter gestellt werden.

Vielleicht gäbe ein Bild der Angeklagten ein Bild für dieses Urteil?

Burfi

In einer Burgdorfer Ztg. inseriert Einer: „Statt daß die hungrigen Wölfe auf den Flühen brüllen, gestatte ich auf Winterartikel 10 Prozent Rabatt. — Es empfiehlt sich bestens A. S.-A., Warenhalle.“ Welcher Flühenwolf möchte nicht auf das Angebot eingehen und das Brüllen einstellen! Ohne dem Inserenten weh tun zu wollen, müssen wir doch feststellen, daß er mindestens ein Schlaumeier ist.

Café Kraenzlin

Hotel Simplon **Zürich** Hotel Simplon
Schützengasse 16, beim Hauptbahnhof
Modernes Conditorei-Restaurant
Jeden Mittwoch Ballontag!